

# **SMV-Satzung des Max-Born-Gymnasiums in Backnang**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 20.04.2015.

## **I. Aufgabe der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den Schülersprecher. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1. Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Die SMV entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### **2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

### **3. Übertragene Aufgaben**

*Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z.B. das Organisieren von Sportturnieren und dem Schulfest / der Projekttag.*

## **II. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

## **2. Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Zudem arbeiten sie mit dem Klassenlehrer und den Streitschlichtern zusammen, indem sie für ein gutes Klassenklima sorgen und Schülern bei Problemen mit Klassenkameraden oder Lehrern unterstützen (z.B. Klassenlehrer und/oder die Streitschlichter informieren bzw. hinzuziehen). Des Weiteren informieren sie das Sekretariat, wenn der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

## **3. Schülerrat**

### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

### **3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll monatlich eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Es sollte pro Klasse mindestens ein Klassensprecher oder Stellvertreter anwesend sein.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt, das für alle Teilnehmer einsehbar ist.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher**

Der Schülerrat [**s. III. Wahlen**] wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin im Schülerrat ab Klasse 10 kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

#### **5. Kassenwart**

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit den jeweiligen Verbindungslehrern. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

#### **6. Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen wie Ausschüsse und Jahrgangsstufensprecher ein.

#### **7. Jahrgangsstufensprecher**

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von den Klassen- und/oder Kurssprechern einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Informationsaustausch.

#### **8. Ausschüsse**

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Aus-

schuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

### **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

Pro Klasse / Kurs wird jeweils eine Stimme abgegeben. Sind der Klassensprecher und Stellvertreter anwesend, so haben sich diese zu einigen, fehlt entweder Klassensprecher oder Stellvertreter, so hat der Anwesende das alleinige Stimmrecht.

#### **1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter gewählt.

##### **1.1 Der Schülersprecher**

Schülersprecher und Stellvertreter können als Team kandidieren. Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

##### **1.2 Der erste Stellvertreter**

Er wird aus der Mitte des Schülerrats an der Schule gewählt, muss aber mindestens die 10.Klasse besuchen.

#### **2.1 Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz**

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

#### **2.2 Einberufung der Schulkonferenz**

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

#### **3. Wahl der Verbindungslehrer**

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres einen Verbindungslehrer und eine Verbindungslehrerin, deren Amtszeit zwei Schuljahre beträgt.

Bis zum jetzigen Schuljahr 2014/15 wurden die zwei Verbindungslehrer jeweils nur auf ein Jahr gewählt. Allerdings soll zukünftig gewährleistet sein, dass mindestens einer der Verbindungslehrer im vergangenen Schuljahr bereits als Verbindungslehrer tätig war und daher mit den Abläufen innerhalb der SMV vertraut ist, um den möglichen neuen Verbindungslehrer bzw. die möglichen neuen Schülersprecher einzuarbeiten und so Abläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Aus diesem Grund soll als Übergangsregelung im Schuljahr 2015/16 einer der Verbindungslehrer auf ein Jahr, der andere auf zwei Jahre gewählt werden. Diese Verbindungslehrer entscheiden selbst, ob sie für ein oder zwei Jahre kandidieren.

Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

#### **IV. Evaluation**

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

... → Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

... → Die SMV kann einen eigenen Ausschuss zum Thema Evaluation bilden.

#### **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, den Verbindungslehrern und dem Schülersprecher über ein Konto bei einer Bank verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart nur in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch einen Kassenprüfer kontrolliert. Der Elternbeirat bestimmt den Kassenprüfer aus seiner Mitte. Er berichtet dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV auf folgenden Wegen:

- Sie organisierte Veranstaltungen wie Nikolaus- und Rosenwoche und Aktionen (z.B. Schulplaner).
- Sie sammelt von allen Schülerinnen und Schülern bei Bedarf einen Beitrag ein, um z.B. das Schulfrühstück zu finanzieren.
- Sie beantragt bei Bedarf Geld vom Förderverein oder/und Elternbeirat.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 15. 06.2015 von der SMV verabschiedet. Sie tritt am 15.06.2015 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50 Prozent und der Zustimmung der Verbindungslehrer geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Diese Satzung dient als Verfassung und Rechtsgrundlage der SMV und kann bei internen Streitigkeiten zu Rate gezogen werden.